

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 2

Artikel: Das neue Kindesrecht (2. Teil)

Autor: Inglin, Ady

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Kindesrecht (2. Teil)

Fortsetzung des Referates von *Ady Inglin*, Departementssekretär, Schwyz, gehalten anlässlich des Weiterbildungskurses der SKÖF vom 14., 21. und 28. November 1983 in Zürich.

IV. Wirkungen des Kindesverhältnisses

Da es nicht genügt, nur die rechtliche Verbindung zwischen dem Kind und seinen Eltern herzustellen, hat das Gesetz auch die Wirkungen dieser Eltern-Kind-Beziehungen zu regeln. Der 8. Titel des revidierten ZGB ordnet dies in den folgenden 4 Abschnitten:

- Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder (Art. 270–275)
- Die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276–295)
- Die elterliche Gewalt (Art. 296–317)
- Das Kindesvermögen (Art. 318–327)

1. Gemeinschaft der Eltern und Kinder

1.1 Familienname

Das Kind verheirateter Eltern erhält ihren Familiennamen. Das gilt auch bei der Heirat der Eltern eines vor der Ehe geborenen Kindes, sobald die Vaterschaft durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist (Art. 259 Abs. 1). Wie der Familienname lautet, wird durch das Eherecht geregelt. Bekanntlich befindet sich das Eherecht ebenfalls in Revision. Auf Grund des Standes der parlamentarischen Beratung dieser Vorlage dürfen sich insbesondere die Organe des Zivilstandswesens bezüglich Familiennamen auf einen schönen «Salat» gefasst machen.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Gegenüber dem alten Recht gilt dies auch dann, wenn das Kindesverhältnis zum Vater festgestellt ist (325). Massgebend ist der Familienname, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt, und nicht mehr der angestammte Familienname.

Den Familiennamen des Vaters kann das Kind des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters unter bestimmten Voraussetzungen nur durch eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB erlangen. Im Zusammenhang mit dem neuen Kindesrecht wurde auch das Namenänderungsverfahren nach Art. 30 ZGB neu geregelt. Damit ging die Zuständigkeit für die Bewilligung von Namensänderungen vom Heimatkanton an den Wohnkanton über. Ferner müssen Namensänderungen nicht mehr publiziert werden. Schliesslich ist gegen die Verweigerung der Namensänderung nicht mehr wie bisher nur die staatsrechtliche Beschwerde, sondern die Berufung an das Bundesgericht zulässig.

1.2 Bürgerrecht

Für das Bürgerrecht gelten im neuen Recht die ähnlichen Regeln wie für den Familiennamen. So erhält das Kind miteinander verheirateter Eltern das Bürgerrecht des Vaters, das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern das Bürgerrecht der Mutter. Das Bürgerrecht des Vaters erhält das Kind nur dann, wenn es durch Namensänderung auch den Familiennamen des Vaters erhalten hat, weil es unter seine elterliche Gewalt gestellt wurde und bei ihm aufwächst (Art. 271 Abs. 3).

Mit der Revision des Kindesrechts wurde auch das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts geändert. Demnach erwerben Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Vaters von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes in der Schweiz wohnen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BüG). Eine Übergangsbestimmung gab Kindern, die vor dem 1. Januar 1978 geboren wurden und im damaligen Zeitpunkt weniger als 22 Jahre alt waren, die Möglichkeit, sich auf diese neue Bestimmung zu berufen und um die Anerkennung als Schweizer Bürger nachzusuchen (Art. 57 Abs. 6 BüG). Für über 45 000 Kinder wurde davon Gebrauch gemacht, und sie sind auf diesem Weg Schweizer geworden.

1.3 Persönlicher Verkehr

Das neue Kindesrecht stellt in den Art. 273–275 fundamentale Regeln über das Besuchsrecht auf und verankert die bisherige Praxis im Gesetz. Demnach steht der Anspruch auf persönlichen Verkehr allen Eltern bzw. jedem Elternteil zu, der das unmündige Kind nicht unter seiner elterlichen Gewalt oder Obhut hat. Dieser Anspruch kommt auch dem ausserehelichen Vater zu, jedoch nur dann, wenn das Kindesverhältnis zu ihm festgestellt ist. Liegen besondere Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch Drittpersonen – namentlich den Verwandten – eingeräumt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

Das Recht auf persönlichen Verkehr wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass es sich hier um ein Persönlichkeitsrecht der Eltern handelt. Die tägliche Praxis zeigt jedoch, mit welchen tragischen Problemen das Besuchsrecht bei Scheidungskindern oft belastet ist. Beim ausserehelichen Kind wird diese Problematik noch verschärft. Wohl hat der Gesetzgeber Schranken in das Besuchsrecht eingebaut, indem dieses unter bestimmten Voraussetzungen verweigert oder entzogen werden kann, sobald das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 274 Abs. 2). Die relativ zahlreichen Beschwerden bestätigen uns aber, dass die verantwortlichen Behörden und Organe trotz der gesetzlich eingebauten Schranken dieses schwierige Problem noch nicht ganz in den Griff bekommen haben. Vielen Besuchsberechtigten geht es bei der Geltendmachung ihres Anspruchs weniger um das Kindeswohl als um eine emotionale Zwängerei oder um die Abreagierung aufgestauter Ressentiments gegenüber dem anderen Elternteil.

Zuständig für die Anordnung über den persönlichen Verkehr ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes. Im Eheschutz-, Trennungs- und Scheidungsverfahren, nicht aber im Vaterschaftsprozess, ist dagegen wie bisher der Richter zuständig. Dies gilt auch für die Änderung solcher richterlicher Anordnungen.

2. Unterhaltspflicht der Eltern

Die Unterhaltspflicht der Eltern war im ZGB von 1907 nur in wenigen zerstreuten Bestimmungen summarisch geregelt und daher voller Mängel. Zahlreiche wichtige Fragen blieben offen und mussten von der Praxis gelöst werden. Das neue Kindesrecht schafft hier die längst herbeigewünschte Abhilfe und fasst die wichtigsten Regeln in einem Abschnitt zusammen. Dabei gelten diese Bestimmungen grundsätzlich für alle Kinder. Unterschieden wird lediglich, ob das Kind in der ehelichen Gemeinschaft der Eltern aufwächst oder nicht. Das aussereheliche Kind wird dem Scheidungskind somit gleichgestellt.

2.1 Umfang und Dauer

Die Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, für den gesamten Lebensbedarf des Kindes aufzukommen. Sie sind jedoch in dem Masse von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, seinen Unterhalt aus seinem Arbeitsverdienst oder aus anderen Mitteln (Stipendien, eigenes Vermögen) zu bestreiten.

Die elterliche Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes. Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit zumutbar, weiter für den Unterhalt aufzukommen, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen ist. Der Unterhaltsanspruch des unmündigen Kindes ist absolut, oder mit anderen Worten unverzichtbar. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann daher wohl auf den Unterhaltsbeitrag, nicht aber auf den Unterhaltsanspruch als solches verzichten.

2.2 Unterhaltsbeitrag

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so ergibt sich die Regelung des Unterhalts für das Kind normalerweise von selbst. Sind die Eltern jedoch nicht miteinander verheiratet, getrennt oder geschieden, so muss für jeden Einzelfall eine ausdrückliche Regelung der Unterhaltspflicht getroffen werden. Wir werden darauf noch zurückkommen. Über den Unterhaltsbeitrag im einzelnen (Bemessung, Sicherstellung, Inkasso, Bevorschussung, usw.) darf ich auf das Referat von Frau Regula Wagner verweisen.

2.3 Unterhaltsklage

Im Gegensatz zum bisherigen räumt das neue Recht dem Kind allgemein ein Recht auf Unterhaltsklage gegen Vater oder Mutter oder gegen beide ein. Sie betrifft den Unterhalt für die Zukunft und für ein Jahr vor Erhebung der Klage. Ist das Kind unmündig, so ist die Unterhaltsklage von seinem gesetzli-

chen Vertreter zu erheben. Richtet sich die Klage gegen den oder die Inhaber der elterlichen Gewalt, so ist dem Kind ein Beistand nach Art. 392 Abs. 2 zu ernennen. Ist der alleinige Inhaber der elterlichen Gewalt – aus welchen Gründen auch immer – ausserstande, den Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil geltend zu machen, so ist dem Kind ein Beistand nach Art. 308 Abs. 2 zu bestellen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Kindesverhältnis zum Vater noch nicht festgestellt ist. In diesen Fällen kann die Unterhaltsklage mit der Vaterschaftsklage verbunden werden (Art. 380 Abs. 3).

Die Unterhaltsklage kann beim Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages im Eheschutz- und Scheidungsverfahren. Bereits mit dem neuen Adoptionsrecht wurden die vorsorglichen Massregeln im Vaterschaftsprozess eingeführt. Demnach kann der Beklagte verpflichtet werden, während des hängigen Prozesses die Unterhaltsbeiträge für das Kind zu hinterlegen oder sogar vorläufig zu bezahlen (Art. 281–283).

2.4 *Unterhaltsvertrag*

Das frühere Recht regelte den Unterhaltsvertrag für eheliche und aussereheliche Kinder nach verschiedenen Grundsätzen. Das neue Recht regelt ihn in den Art. 287 und 288 einheitlich. Wird ein solcher Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren, beispielsweise im Zusammenhang mit der Scheidung oder mit dem Vaterschaftsprozess, abgeschlossen, so bedarf er der Genehmigung des Richters; kommt er aussergerichtlich zustande, so ist er für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde verbindlich. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist die Abfindung eines Unterhaltsanspruchs allgemein zulässig, wenn es das Interesse des Kindes rechtfertigt. Der Abfindungsvertrag bedarf jedoch der Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde oder des Richters und wird für das Kind erst mit der Bezahlung der Abfindungssumme verbindlich. Im Betreibungsverfahren führt der von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsvertrag nur zur provisorischen Rechtsöffnung, der in einem gerichtlichen Verfahren abgeschlossene Vertrag jedoch zur definitiven Rechtsöffnung.

Unterhaltsverträge ohne Feststellung des Kindesverhältnisses wird es auch unter dem neuen Recht geben, wie es auch heute noch Kinder gibt, die keinen rechtmässig ausgewiesenen Vater haben. Denn keiner Frau wird wohl das Recht genommen werden können, den Erzeuger ihres Kindes zu verschweigen, wenn sie dafür fürstlich bezahlt wird. Nicht zu Unrecht werden solche Verträge auch «Schweigeverträge» genannt. Sie haben aber rein obligationenrechtliche Wirkungen und berühren die persönlichen Rechte des Kindes auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses in keiner Weise.

2.5 *Vollstreckung*

Das neue Kindesrecht legt besonderen Wert darauf, die Geltendmachung und Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes zu erleichtern. Diesem

Zweck dienen die vorsorglichen Massnahmen (Art. 281–283), die Inkassohilfe (Art. 290), die Sicherstellung (Art. 292) und die Bevorschussung (Art. 293). Wie bereits erwähnt, wird über diese Bestimmungen anschliessend Frau Wagner referieren.

3. Unterstützungspflicht

Die Verwandtenunterstützungspflicht – wie übrigens auch die Rückerstattungspflicht – steht seit Jahren im Schussfeld der Kritik. Aufgeschlossene Fürsorgekreise propagieren eine völlige Abschaffung, haben doch gerade diese beiden «asozialen» Elemente immer wieder dazu beigetragen, das Ansehen der öffentlichen Fürsorge zu belasten und zu misskreditieren.

Mit der Revision des Kindesrechts sind die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/29) wohl nicht eliminiert, doch teilweise relativiert worden. So wird ausdrücklich kodifiziert, dass die familienrechtliche Unterhaltspflicht der Verwandtenunterstützungspflicht vorgeht. Ferner kann der Richter die Unterstützungspflicht ermässigen oder gar aufheben, wenn die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint. Unbilligkeit ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn Kinder ihren Vater unterstützen sollten, der seinerzeit seine familienrechtlichen Pflichten schwer vernachlässigt hat. Schliesslich ist für die Beurteilung von Unterstützungsklagen nur noch der Richter allein zuständig.

4. Elterliche Gewalt

Wie bisher wird auch im neuen Recht die elterliche Gewalt in einem besonderen Abschnitt geregelt (Art. 296–317). Die Neuerungen betreffen vor allem die Zuteilung der elterlichen Gewalt, den Inhalt der elterlichen Gewalt und den Schutz des Kindes. In Anbetracht der Bedeutung werde ich den zivilrechtlichen Kinderschutz in einem besonderen Abschnitt erläutern.

Hinsichtlich Zuteilung der elterlichen Gewalt sind 3 Änderungen zu erwähnen. Einmal fällt bei Uneinigkeit der Eltern über die Ausübung der elterlichen Gewalt der Stichentscheid bzw. das Machtwort des Vaters weg. Ferner wird dem Richter ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes oder bei Trennung der Ehe die elterliche Gewalt einem Elternteil allein zuzuteilen und damit dem andern Teil abzuerkennen. Stirbt ein Elternteil, so bleibt die elterliche Gewalt automatisch beim anderen Elternteil. Stirbt aber der getrennt lebende oder geschiedene Inhaber der elterlichen Gewalt, so geht diese nicht automatisch an den anderen Elternteil über. Hiefür bedarf es eines Entscheides des Richters oder der Vormundschaftsbehörde. Als dritte und wesentliche, aber auch umstrittene Neuerung bestimmt das neue Recht, dass der ausserehelichen Mutter die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen zukommt. Ist sie unmündig, entmündigt oder gestorben, oder wurde ihr die elterliche Gewalt entzogen, so hat die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Vormund zu bestellen oder die elterli-

che Gewalt dem Vater zu übertragen, sofern zu ihm ein Kindesverhältnis besteht und das Kindeswohl eine solche Regelung vertreten lässt.

Was den Inhalt der elterlichen Gewalt betrifft, beschränkt sich das neue Recht auf einzelne Verdeutlichungen, die ich hier im einzelnen nicht aufzählen möchte.

5. Kinderschutz

Von grösster Bedeutung für die tägliche Praxis der Organe der Vormundschaft und der Fürsorge sind die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schutz des Kindes vor Gefährdung. Das neue Kindesrecht hat dabei die Grundsätze des bisherigen Rechts übernommen. Sie wurden jedoch den heutigen Bedürfnissen der Praxis angepasst und konkretisiert. So wurde das Instrumentarium der Massnahmen ausgebaut sowie klarer und ausführlicher umschrieben. Ferner wurden Mängel beseitigt und Lücken geschlossen.

Je nach der Schwere des behördlichen Eingriffes sieht das neue Recht folgende vier Stufen von Kinderschutzmassnahmen vor:

- Geeignete Massnahmen (Art. 307)
- Anordnung von Beistandschaften (Art. 308/309/325)
- Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310)
- Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 311/312)

5.1 Allgemeine Grundsätze

Bei der Anordnung von Kinderschutzmassnahmen sind eine Reihe von Grundprinzipien zu berücksichtigen. Einmal kommt der zivilrechtliche Kinderschutz allen Kindern zugute, unabhängig davon, ob sie sich unter der elterlichen Gewalt der Mutter oder des Vaters oder beider Eltern befinden und unbesehen davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben, beispielsweise bei Pflegeeltern, in einem Heim oder gar in einer eigenen Wohnung.

Anlass und Voraussetzung für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr die Pflichtwidrigkeit der Eltern, sondern allein die Gefährdung des Kindeswohls. Auf das schuldhaftige Verhalten der Eltern, des Kindes selber oder Dritter kommt es nicht mehr an.

Von besonderer Bedeutung ist, dass auch nach dem neuen Recht das Komplementär-, das Subsidiaritäts- und das Proportionalitätsprinzip zu beachten und zu befolgen ist. Sind die Eltern in der Lage, ihre Aufgaben selber, mit Hilfe Verwandter oder Bekannter oder durch den Beizug freiwilliger Organisationen der Jugendhilfe zu erfüllen, so bleibt in der Regel für behördliches Einschreiten kein Platz. Dies gilt auch dann, wenn bei verheirateten Eltern das Unvermögen des einen Elternteils durch den anderen aufgewogen wird (Komplementärprinzip). Massnahmen sind erst zu treffen, wenn die Eltern von sich aus nicht zum Rechten sehen oder dazu ausserstande sind (Subsidiaritätsprinzip). Schliesslich darf der behördliche Eingriff nicht stärker, aber auch nicht schwächer sein, als zur Erreichung des angestrebten Ziels unbe-

dingt notwendig ist, es sei denn, dass weniger weit gehende Massnahmen zum vorneherein als ungenügend zu betrachten sind. Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen der neuen Lage anzupassen (Proportionalitäts- oder Verhältnismässigkeitsprinzip). Diese Prinzipien werden übrigens in den einzelnen Kindesschutzbestimmungen des neuen Rechts ausdrücklich erwähnt. So sind die einzelnen Massnahmen anzuordnen, wenn die Eltern von sich aus nicht für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307), wenn es die Verhältnisse erfordern (Art. 308), wenn der Gefährdung nicht anders begegnet oder nicht anders geholfen werden kann (310), wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vorneherein als ungenügend erscheinen (Art. 311).

Schliesslich bestimmt Art. 317, dass die Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes mit jenen des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe zu koordinieren sind und dass die Kantone entsprechende Vorschriften für die Zusammenarbeit der in Frage kommenden Behörden und Stellen zu erlassen haben.

5.2 Geeignete Massnahmen

Ausgangspunkt für den gesamten Kindesschutz ist Art. 307, der die Vormundschaftsbehörde bei Gefährdung des Kindeswohls zum Einschreiten verpflichtet. Sie hat die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind selber zu ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung zu erteilen oder eine bestimmte Person oder Stelle zu bezeichnen, der Auskunft und Einblick in die Verhältnisse zu geben ist. Diese Aufzählung der geeigneten Massnahmen ist nicht abschliessend. Die Bestimmungen sind jedoch ausführlicher und klarer als die sogenannte Erziehungsaufsicht des früheren Rechts (283), die vor allem bei Ehescheidungen angeordnet wurde.

5.3 Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308

Das neue Recht kennt drei besondere Beistandschaften, nämlich für die Sorge um das persönliche Wohl des Kindes (Art. 308), zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 309) und bei Gefährdung des Kindesvermögens (Art. 325).

Die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ist anzuordnen, wenn es die Verhältnisse erfordern. Der Erziehungsbeistand hat die Aufgabe, die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen. Bei dieser Beistandschaft handelt es sich um ein völlig neues Instrument im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Es übernimmt die Funktionen der bisher praktizierten Erziehungsaufsicht, ist mit derjenigen des Aufsichtsorgans nach Art. 307 vergleichbar, hat aber zusätzlich die Kompetenz, aktiv auf die Erziehung des Kindes einzuwirken, nicht aber die Befugnis, gegen den Willen des Gewaltinhabers eigene Anordnungen durchzusetzen.

Mit der Erziehungsbeistandschaft ist eine gewisse Beschränkung der elterlichen Gewalt möglich, indem dem Beistand bestimmte Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen übertragen werden können. Das Gesetz nennt als besondere Befugnisse nur die Vertretung des Kindes bei der Wahrung des

Unterhaltsanspruches und die Überwachung des persönlichen Verkehrs, lässt aber noch andere Möglichkeiten offen, beispielsweise die Durchsetzung von behördlichen Weisungen im Rahmen der Erziehungsaufsicht, die Anordnung und Überwachung einer ärztlichen Begutachtung oder Behandlung, den Entscheid über die Berufswahl des Kindes usw.

Die Beistandschaft nach Art. 308 kann mit anderen Kindesschutzmassnahmen verbunden werden, namentlich mit der Ausserehelichenbeistandschaft nach Art. 309 (Durchführung der Vaterschaftsklage) oder mit dem Entzug der elterlichen Obhut nach Art. 310.

5.4 Vertretungsbeistandschaft nach Art. 309

Die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 309 entspricht ungefähr der Regelung des bisherigen Rechts (311). Demnach hat die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand zu ernennen, sobald eine unverheiratete Frau sie während der Schwangerschaft darum ersucht oder die Behörde von der Niederkunft Kenntnis erhalten hat. Dieser Beistand hat in erster Linie die Aufgabe, für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen. Daneben hat er die aussereheliche Mutter zu beraten und zu betreuen (Unterbringung des Kindes, Freigabe zur Adoption usw.). Ferner kann die Vormundschaftsbehörde den Beistand auch mit der Durchführung der Unterhaltsklage beauftragen. Im Gegensatz zum früheren Recht kommen jedoch dem Beistand nach Art. 309 nicht mehr die gleichen umfassenden Befugnisse zu wie dem Vormund, da der mündigen Mutter nun von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt zusteht.

Übrigens ist dem Kind auch ein Beistand nach Art. 309 zu bestellen, wenn ein bestehendes Kindesverhältnis zu einem anderen Mann durch Gerichtsurteil beseitigt worden ist.

Grundsätzlich sieht das Gesetz keine Ausnahmen vor, von der Bestellung eines Ausserehelichenbeistandes abzusehen. Mit Urteil vom 24. September 1981 hat das Bundesgericht allerdings entschieden, dass eine Beistandschaft dann nicht anzuordnen ist, wenn das Kindesverhältnis zum Vater aufgrund einer Anerkennung bei der Geburt hergestellt worden ist.

Ist das Kindesverhältnis durch Anerkennung oder Gerichtsurteil festgestellt worden oder konnte die Vaterschaftsklage innert zwei Jahren seit der Geburt des Kindes nicht erhoben werden, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben ist oder andere Kindesschutzmassnahmen anzuordnen sind. Eine Weiterführung der Beistandschaft hat nur dann einen Sinn, wenn Aussicht besteht, dass innert nützlicher Frist die Vaterschaftsklage erhoben werden kann; dies vor allem auch mit Blick auf die Möglichkeit, dass die Beistandschaft in einem spätern Zeitpunkt wieder errichtet werden kann.

Neben dem genannten Bundesgerichtsentscheid sind seit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts von der Lehrmeinung verschiedene weitere strittige oder unklare Fragen im Zusammenhang mit den Art. 308 und 309 beantwortet worden. Es wird der nachmittäglichen Gruppenarbeit vorbehalten sein, solche Fragen zu diskutieren.

5.5 Verwaltungsbeistandschaft nach Art. 325

Nach Art. 325 hat die Vormundschaftsbehörde die Verwaltung des Kindesvermögens einem Beistand zu übertragen, wenn der Gefährdung nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Sie ist jedoch erst anzuordnen, wenn die periodische Rechnungstellung und Berichterstattung nach Art. 324 erfolglos geblieben ist oder zum voraus als ungenügend erscheint. Im Gegensatz zum früheren Recht ist die Errichtung einer solchen Beistandschaft ohne gleichzeitigen Entzug der elterlichen Gewalt möglich. Die Verwaltungsbeistandschaft nach Art. 325 gehört zwar systematisch zum Abschnitt «Kindesvermögen», kann aber als finanzieller Aspekt des Kindeswohls ebenfalls den übrigen Kindesschutzmassnahmen zugeordnet werden.

5.6 Aufhebung der elterlichen Obhut

Bereits das frühere Recht sah die Wegnahme und Versorgung des Kindes ohne gleichzeitigen Entzug der elterlichen Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen vor. Art. 310 des neuen Rechts verallgemeinert nun diesen Fall, verwendet neu den Begriff «Obhut», umschreibt die Aufhebung der elterlichen Obhut zweckmässiger und stellt schliesslich fest, dass das Begehren sowohl von den Eltern wie auch vom Kind selber gestellt werden kann. Voraussetzung für die Wegnahme eines Kindes ist, dass der Gefährdung des Kindes nicht anderweitig begegnet werden kann. Neu wird im Gesetz festgehalten, dass die Vormundschaftsbehörde den Eltern auch die Rücknahme des Kindes verweigern kann, wenn es während längerer Zeit bei Pflegeeltern gelebt hat und dort recht aufgehoben ist.

Für einen zweckmässigen Vollzug und die laufende Überwachung der Fremdunterbringung ist es angezeigt, die Aufhebung der elterlichen Obhut mit der gleichzeitigen Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 zu kombinieren.

5.7 Entziehung der elterlichen Gewalt

Der Entzug der elterlichen Gewalt ist der schwerste Eingriff im Rahmen der gesetzlichen Kindesschutzmassnahmen und ist daher auch mit entsprechenden strengen Voraussetzungen verbunden. Er ist in den Art. 311 und 312 erwähnt. Demnach ist die elterliche Gewalt zu entziehen, wenn die Eltern aus subjektiven oder objektiven Gründen ausserstande sind, diese pflichtgemäss auszuüben, wenn sie sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert haben oder wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Kind in grober Weise verletzt haben (Art. 311). Neu ist der Entzug der elterlichen Gewalt auf eigenes Begehren, sei es, dass die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen, oder dass sie in eine künftige Adoption durch ungenannte Dritte eingewilligt haben (Art. 312).

Wird die elterliche Gewalt beiden Eltern entzogen, so ist dem Kind ein Vormund zu bestellen (Art. 368). Steht sie beiden Eltern zu und wird sie nur einem entzogen, so übt sie der andere Teil nachher allein aus. Hat jedoch nur ein Elternteil die elterliche Gewalt, beispielsweise die geschiedene oder

aussereheliche Mutter, so geht diese mit der Entziehung nicht automatisch auf den anderen Elternteil über. Vielmehr ist hierfür ein Entscheid des Richters oder der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Es gelten hier die gleichen Regeln wie beim Tod des obhutsberechtigten Gewaltinhabers. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist gegenüber allen, auch später geborenen Kindern wirksam, sofern nichts anderes angeordnet wird. Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass die elterliche Gewalt nicht entzogen werden muss, wenn die Eltern selber unter Vormundschaft stehen, denn Unmündige und Entmündigte haben keine elterliche Gewalt (Art. 296 Abs. 2).

5.8 Zuständigkeit und Verfahren

In den Art. 314 und 314a, 315 und 315a werden die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt. Die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde. Örtlich zuständig ist die Behörde am Wohnsitz des Kindes. Eine zusätzliche Zuständigkeit der Behörde am Aufenthaltsort des Kindes kann dann gegeben sein, wenn das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebt oder wenn Gefahr in Verzug ist. Sachlich ist mit einer Ausnahme ebenfalls die Vormundschaftsbehörde zuständig. Diese Ausnahme betrifft den Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 311. Hier überbindet das neue Recht die Zuständigkeit ausdrücklich der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.

Neben der sachlichen Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen bleibt die Zuständigkeit des Richters im Scheidungs- und Trennungsverfahren vorbehalten. Diese Abgrenzung zwischen Vormundschaftsbehörde und Richter ist in Art. 315a geregelt. Hat der Richter nach den Bestimmungen über die Ehescheidung allenfalls auch Kindesschutzmassnahmen zu treffen, so beauftragt er mit dem Vollzug die Vormundschaftsbehörde. In bestimmten Fällen bleiben aber auch hier die Vormundschaftsbehörden zuständig, beispielsweise dann, wenn das Kindesschutzverfahren vor dem Scheidungsverfahren eingeleitet wurde oder wenn die Massnahmen vom Richter nicht rechtzeitig getroffen werden können. Aber auch bei Veränderung der Verhältnisse nach dem richterlichen Urteil ist die Vormundschaftsbehörde wieder zuständig, die vom Richter getroffenen Kindesschutzmassnahmen in bezug auf einen Elternteil zu ändern, wenn dadurch die Stellung des anderen nicht unmittelbar berührt wird.

Das Verfahren in Kindesschutzsachen richtet sich nach den allgemeinen Regeln über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und ist im einzelnen durch das kantonale Recht zu ordnen. Das neue Recht sieht hier lediglich drei Ausnahmen vor. Ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde keine richterliche Instanz, so bleibt gegen den Entzug der elterlichen Gewalt eine kantonale richterliche Behörde vorbehalten. Zudem kann einem Rechtsmittel gegen eine Kindesschutzmassnahme die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Schliesslich sind bei der Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397 a–f) anzuwenden.

6. Pflegekinderaufsicht

Für die Organe der Vormundschaft und der Fürsorge sind auch die neuen Vorschriften über das Pflegekind und dessen Schutz von Bedeutung. So vertreten die Pflegeeltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt in gewissen Beziehungen den gesetzlichen Vertreter, und dieser wie auch die Eltern selber haben vor wichtigen Entscheiden die Pflegeeltern anzuhören (Art. 300). Ferner bestimmt nun das Bundesrecht, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist. Zuständig hiefür ist die Vormundschaftsbehörde oder eine andere nach kantonalem Recht bezeichnete Stelle (Art. 316).

Der Bundesrat hat am 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern eine ausführliche Verordnung erlassen, die ebenfalls auf den 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist. Viele kantonale Erlasse zum Schutz der Pflegekinder konnten damit stillschweigend ausser Kraft gesetzt werden.

Nach der bundesrätlichen Verordnung umfasst der Begriff «Pflegekind» grundsätzlich alle unmündigen Kinder, die ausserhalb der elterlichen Gemeinschaft aufwachsen. Dabei unterscheidet die Verordnung zwischen Familienpflege, Tagespflege und Heimpflege. Sie umschreibt ferner die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung und regelt die Modalitäten der Aufsicht. Schliesslich räumt sie den Kantonen die Befugnis ein, zusätzliche Vorschriften und Vorkehren für den Schutz der Pflegekinder zu erlassen.

7. Kindesvermögen

Der vierte Abschnitt über die Wirkungen des Kindesrechts regelt in den Art. 318–327 das Kindesvermögen. Die Änderungen betreffen zur Hauptsache die Verstärkung des Schutzes des Kindesvermögens und die freiere Stellung des Kindes. Wie bisher haben die Eltern das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten, solange ihnen die elterliche Gewalt zusteht. Fiel bisher ein Überschuss an die Eltern (293), so kommt dieser inskünftig dem Kinde zu. Die Möglichkeit, auch den Pflichtteil des Kindes von der elterlichen Verwaltung auszunehmen, wird im Gesetz verankert. Der Arbeitserwerb des Kindes untersteht nun allgemein seiner Verwaltung und Nutzung und nicht mehr nur bloss dann, wenn es ausserhalb der elterlichen Gemeinschaft lebt. Wohnt es jedoch im Haushalt der Eltern, so hat es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt zu leisten.

Wesentlich verstärkt wurde auch der Schutz des Kindesvermögens. Für das behördliche Einschreiten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln und Prinzipien wie für die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen. Man unterscheidet dabei zwischen präventivem Schutz und repressivem Schutz oder auf gut deutsch zwischen vorbeugendem Schutz und Abwehr von Gefährdung. Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungstellung und Berichterstattung an. Dagegen entfällt die bisherige Pflicht zur Mitteilung erheblicher Änderungen im Stand und in der Anlage des Vermögens. Der Schutz des Kin-

desvermögens kann nur zum Tragen kommen, wenn die Vormundschaftsbehörde entsprechende Informationen erhält. Diesem Zwecke dient die Vorschrift, dass der alleinige Inhaber der elterlichen Gewalt – neu also auch die aussereheliche Mutter – verpflichtet ist, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

Zu den repressiven Massnahmen zählen die Erteilung von Weisungen oder die Sicherstellung und Hinterlegung, wenn die Verwaltung des Kindesvermögens nicht hinreichend gewährleistet ist, oder der Entzug der Verwaltung und die Bestellung eines Beistandes, wenn der Gefährdung nicht anderweitig begegnet werden kann. Über die Bestellung eines Verwaltungsbeistandes zum Schutz des Kindesvermögens wurde schon an anderer Stelle berichtet.

8. Erbrecht

Abschliessend sei noch eine Bemerkung zum Erbrecht erlaubt. Mit der Revision des Kindesrechts wurde der bisherige Art. 461 ZGB betreffend das Erbrecht ausserehelicher Verwandter ersatzlos gestrichen. Das bedeutet, dass das aussereheliche Kind nicht nur wie bisher in der mütterlichen Verwandtschaft, sondern auch in der väterlichen dem ehelichen Kind im Erbrecht gleichgestellt ist, immer unter der Voraussetzung, dass zum Vater ein rechtliches Kindesverhältnis besteht. Dies kann vor allem für eine Ehefrau ohne eheliche Nachkommen ganz perfide Folgen haben, etwa dann, wenn ihr Mann die Existenz eines im Ehebruch gezeugten Kindes zu verheimlichen vermochte und dieses erst nach seinem Tod aufgrund zivilstandsamtlicher Dokumente als Geschenk der «heimlichen Nebenbuhlerin» zum Vorschein kommt.

V. Schlussbemerkungen

Damit bin ich am Schluss meiner Ausführungen. Ich habe versucht, Ihnen die wichtigsten Bestimmungen des neuen Kindesrechts in einem summarischen Abriss darzulegen. Wohl zwischen jedem Gesetz und seiner praktischen Anwendung liegen unvermeidbare Gräben. Es ist daher nicht nur wichtig, dass wir das Recht kennen, sondern vor allem, wie wir es anwenden. Über alle Gesetzesnormen hinaus sollte daher immer noch der Mensch, in unserem Fall das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

VI. Literatur- und Quellenangaben

– Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974, BBl. 1974 II I

– Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1977 und 1983

– Schnyder, Supplement Kindesrecht zu Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1977

– Henkel, Die Anordnung von Kindeschutzmassnahmen gemäss Art. 307 rev. ZGB, Zürich 1977 (Diss.)

– Jorio, Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht, Zürich 1977 (Diss.)

– Das neue Kindesrecht, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, St. Gallen 1977

– Das neue Kindesrecht, Referate der Berner Tage für die juristische Praxis, Bern 1978

– Kindes- und Adoptionsrecht, Landeskongress für Sozialwesen, Zürich 1981

– Zeitschrift für öffentliche Fürsorge (ausgewählte Artikel)

– Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ausgewählte Artikel)

– Weisungen, Kreisschreiben, Referate aus anderen Kantonen

(Der Referent dankt herzlich den Kollegen, die ihm diese Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.)

Liste der Vorstandsmitglieder der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, Stand 1.1.1984

Ausschuss

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mittner Rudolf, Nordstr. 44, 7001 Chur, Präsident | 081 24 38 10 |
| 2. Künzler Emil, Chef städt. Fürsorgeamt, Brühlgasse 1, 9004 St. Gallen, Vizepräsident und Quästor | 071 21 54 55 |
| 3. Wagner Regula, Adjunktin des Amtes für Kinder- und Jugendheime der Stadt Zürich, Badenerstr. 65, 8026 Zürich, Sekretariat und Redaktion | 01 246 61 21 |
| 4. Keller Theo, Abteilungschef der Kant. Sozialdienste St. Gallen, Spisergasse 41, 9004 St. Gallen, Protokollführer | 071 21 38 20 |
| 5. Kropfli Alfred, Direktionssekretär der Gesundheits- und Fürsorgedirektion der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3000 Bern 7, Verlag | 031 64 63 35 |
| 6. Brunner Karl, Dienstchef Kant. Fürsorgeamt, Regierungsgebäude, 1950 Sitten | 027 21 63 51 |
| 7. Inglin Ady, Departementssekretär, Bahnhofstr. 15, 6430 Schwyz | 043 24 11 24 |
| 8. Urner Paul, Dr., Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, Selnaustr. 17, 8039 Zürich | 01 246 61 11 |

Tschümperlin Peter, Vorsteher des Sozialamtes der Stadt Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (Hospitant) 064 25 11 55

Übrige Vorstandsmitglieder

- | | |
|--|--------------|
| 9. Bachmann Fritz, Vorsteher Abteilung öffentliche Fürsorge der Kant. Fürsorgedirektion, Obstgartenstr. 21, 8090 Zürich | 01 259 24 65 |
| 10. Bitterlin Werner, Vorsteher Kant. Fürsorgeamt, Postfach 423, 4410 Liestal BL | 061 96 51 11 |
| 11. Blättler Berta, Sozialarbeiterin, Soziale Beratungs- und Fürsorgestelle des Kantons Nidwalden, Bahnhofplatz 3, 6370 Stans NW | 041 63 11 22 |
| 12. Ferroni Andrea, Adjunkt des Kant. Fürsorgeamtes und Leiter der Stelle für Unterstützungen, Quaderstr. 17, 7000 Chur | 081 21 34 21 |
| 13. Fisher Claudia, Juristische Sekretärin Departement des Innern, Baselstr. 40, 4500 Solothurn | 065 21 21 21 |
| 14. Gämperle Walter, Kant. Fürsorgeinspektor, Bahnhofstr. 15, 6002 Luzern | 041 21 92 80 |
| 15. Hadorn Urs, Abteilungschef im Bundesamt für Polizeiwesen, Taubenstr. 16, 3003 Bern | 031 61 42 51 |
| 16. Hess Max, Stadtrat und Fürsorgereferent, Vorstadt 43, 8200 Schaffhausen | 053 8 13 33 |